

Geschäftsverzeichnismr. 4693

Urteil Nr. 42/2010
vom 29. April 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. April 2009 in Sachen des Generalprokurators gegen F.B. und andere, dessen Ausfertigung am 28. April 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, abgeändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 13. Juni 2006,

der auf eine Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens anwendbar ist, die ursprünglich und gleichzeitig Gegenstand einer auf dieser Grundlage beim Jugendrichter anhängig gemachten Rechtssache ist,

insofern darin die als ausschließlich geltende Entscheidung des Arztes des Dienstes erwähnt wird,

im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, wie abgeändert, der Artikel 12 Nr. 3 und 19 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, des Artikels 43 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, der Artikel 52 Absätze 5 und 8, 52ter Absatz 4, 52quater Absätze 1 und 3, wie rückwirkend in Kraft infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 49/2008 vom 13. März 2008, und 58 des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, sowie der Artikel 18 und 19bis des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991, abgeändert durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 19. Februar 2009, des Artikels 7 Absätze 1 und 2 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juni 1991 und des Artikels 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 25. Mai 1999 in Verbindung mit Punkt F der Anlage desselben,

indem

A: er nicht die Verpflichtung für den Arzt des Dienstes vorsieht,

- 1°) entweder dem Jugendrichter, der vorher und gleichzeitig aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 mit diesem Patienten befasst wurde, seine Entscheidung mitzuteilen, dem Patienten die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung zu verlassen, und zwar unter Umständen, die (auch aufgrund von Kontakten zu Dritten) ein Risiko für dessen Sicherheit darstellen können, je nach den Taten, die er begehen könnte, oder des Verhaltens, das er an den Tag legen könnte,

- 2°) oder den Jugendrichter, der aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 mit dem Patienten befasst wurde, an der Festlegung der Modalitäten seiner Entscheidung bezüglich des Verlassens der Einrichtung zu beteiligen,

B: er kein Rechtsmittel vorsieht,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch, dass er einen geisteskranken minderjährigen Straftäter, dem gegenüber eine Schutzmaßnahme - wobei insbesondere die Unterbringung in einem geschlossenen psychiatrischen Dienst vorgesehen ist - läuft, die in

Ausführung von Kapitel II des Gesetzes vom 26. Juni 1990 ergriffen wurde, daran hindert, vorkommendenfalls bei einer zeitweiligen Aussetzung dieser spezifischen Schutzmodalität diejenige zu genießen, der ein nicht geisteskranker minderjähriger Straftäter genießt, welcher in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz untergebracht wurde und bei dem das Verlassen der Einrichtung der Bedingung unterliegt, dass kein Verbot oder keine Beschränkung durch einen mit Gründen versehenen Gerichtsbeschluss vorliegt, gegen den Berufung eingelegt werden kann, und der allgemeinen Ordnung der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz in Bezug auf Abwesenheiten, das Verlassen der Einrichtung und Urlaubsregelungen unterliegt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die dem Hof vorgelegte präjudizielle Frage betrifft Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken (nachstehend: das Gesetz vom 26. Juni 1990), der bestimmt:

« Der Kranke wird während des weiteren Verbleibs überwacht und behandelt. Der weitere Verbleib schließt auf der Grundlage der Entscheidung und unter der Anweisung und Verantwortung eines Arztes des Dienstes weder Ausgänge des Kranken für einen begrenzten Zeitraum, alleine oder in Begleitung, noch einen Teilzeitaufenthalt in der Einrichtung, tags- oder nachtsüber, noch die Möglichkeit, dass der Kranke mit Zustimmung des Arztes einer Berufstätigkeit außerhalb des Dienstes nachgeht, aus ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 15 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, insofern diese Bestimmung für den Arzt des Dienstes nicht die Verpflichtung vorsehe, entweder dem Jugendrichter seine Entscheidung mitzuteilen, einem minderjährigen Geisteskranken, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen habe, die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung zu verlassen, oder den Jugendrichter an der Festlegung der Modalitäten dieser Entscheidung zu beteiligen, ebenso wie sie keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vorsehe, während Ausgangsgenehmigungen für Minderjährige, die in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz untergebracht seien, strengen Bedingungen unterlägen, darunter in gewissen Fällen die Genehmigung des Jugendrichters mit Einspruchsrecht mit aussetzender Wirkung seitens der Staatsanwaltschaft.

B.3.1. Die Entscheidung des Jugendgerichts, einen Minderjährigen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftsabteilung für Jugendschutz unterzubringen, findet ihre Grundlage in Artikel 37 § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 1965, der durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, ersetzt wurde.

Diese Bestimmung sieht vor, dass das Jugendgericht die Betroffenen einer « öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz unter Einhaltung der in § 2^{quater} vorgesehenen Unterbringungskriterien » anvertrauen kann.

B.3.2. Obwohl der vorliegende Richter andere Bestimmungen ins Auge fasst, geht aus dem Wortlaut der Frage hervor, dass der zweite Punkt des Vergleichs, um den er den Hof bittet, die Ausgangsregelung für Minderjährige in einer geschlossenen Erziehungsabteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz im Sinne von Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 ist.

Der vorerwähnte Artikel 52^{quater} bestimmt:

« In Bezug auf die Personen im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 kann der Jugendrichter oder das Jugendgericht je nach Fall in den Fällen im Sinne der Artikel 52, 52^{bis} und 52^{ter} eine Betreuungsmaßnahme für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten in einer geschlossenen Erziehungsabteilung, die durch die zuständigen Instanzen organisiert wird, anordnen.

Diese Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

[...]

2. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;

3. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene, falls er freigelassen würde, neue Verbrechen oder Vergehen begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde ».

Artikel 19^{bis} des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, abgeändert durch das Dekret vom 19. Februar 2009, hat den Ausgang der

Jugendlichen aus öffentlichen Einrichtungen für Jugendschutz mit geschlossenem System geregelt:

« § 1. Wenn aufgrund von Artikel 52^{quater} Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens der Jugendrichter oder das Jugendgericht den Ausgang eines Jugendlichen, der einer öffentlichen Einrichtung für Jugendschutz mit geschlossenem System anvertraut wurde, nicht verboten hat, kann dieser Jugendliche Ausgang aus der Einrichtung erhalten, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. der Ausgang aus der Einrichtung zum Erscheinen vor Gericht, für medizinische Zwecke oder Teilnahme an Beerdigungen in Belgien im Falle des Todes eines Familienmitglieds bis zum zweiten Grad erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts. Die Einrichtung informiert den Jugendrichter oder das Jugendgericht hingegen vorher per Telefax über jeden Ausgang in diesem Sinne. Die Regierung kann diese Regel auf andere Arten von Ausgängen ausdehnen;

2. die in dem pädagogischen Projekt vorgesehenen Arten von Ausgängen, die die öffentliche Einrichtung dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht mit Angabe der jeweiligen Art der Begleitung für jede Art von Ausgang mitteilt, können durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung aus einem oder mehreren der in Paragraph 2 dargelegten Gründe verboten werden. Das Verbot kann ebenfalls auf gewisse Arten von Tätigkeiten beschränkt werden und mit einer unzureichenden Begleitung zusammenhängen;

3. Ausgänge im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des pädagogischen Projekts der öffentlichen Einrichtung sind, erfordern von Fall zu Fall einen Antrag an den Jugendrichter oder das Jugendgericht unter Angabe der vorgesehenen Art der Begleitung. Der Antrag erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Tätigkeit. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht entscheidet innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Versanddatum des Antrags. Eine Kopie des Antrags wird durch die Kanzlei unverzüglich der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Entscheidung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts wird der öffentlichen Einrichtung durch Telefax mitgeteilt. Eine Kopie der Entscheidung wird durch die Kanzlei innerhalb von 24 Stunden der Staatsanwaltschaft übermittelt.

§ 2. Im Falle eines Ausgangsverbots aus der öffentlichen Einrichtung führt der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Begründungen dieses Verbots an, die auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruhen:

1. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
2. es bestehen ernsthafte Gründe zu der Befürchtung, dass der Betroffene, falls er freigelassen wird, neue Verbrechen oder Vergehen begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde;
3. das Interesse eines Opfers oder seines Umfeldes erfordert dieses Verbot.

§ 3. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Auftrag der Staatsanwaltschaft die Ausgangsregelung des Jugendlichen ändern ».

Schließlich bestimmt Artikel 58 des Gesetzes vom 8. April 1965:

« Gegen die Entscheidungen des Jugendgerichts in Angelegenheiten, die in Titel II Kapitel III und IV vorgesehen sind, kann innerhalb der gesetzlichen Fristen Berufung durch die Staatsanwaltschaft sowie Einspruch und Berufung durch gleich welche andere beteiligte Partei eingelegt werden, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 52, 52^{quater} Absatz 9 und 53 Absatz 3.

Gegen Urteile in Angelegenheiten, die in Titel II Kapitel II vorgesehen sind, ist kein Einspruch möglich. Berufung wird durch eine Klageschrift bei der Kanzlei des Appellationshofes eingereicht. Der Greffier der Jugendkammer lädt vor diese die Parteien, die vor das Jugendgericht geladen worden waren; er fügt den Ladungen an die anderen Parteien als dem Kläger eine gleich lautende Abschrift der Klageschrift bei.

Die Mitwirkung eines Sachwalters beim Hof ist nicht erforderlich.

Das Jugendgericht kann die vorläufige Vollstreckbarkeit seiner Entscheidungen anordnen, außer bezüglich der Kosten ».

B.4.1. Der vorliegende Richter legt Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 im Lichte der Artikel 2 Absatz 1, 12 Nr. 3, 19 und 43 dieses Gesetzes aus.

Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« In Ermangelung jeglicher anderen geeigneten Behandlung dürfen die Schutzmaßnahmen gegenüber einem Geisteskranken nur getroffen werden, wenn sein Zustand es erfordert, entweder weil er die eigene Gesundheit und Sicherheit ernsthaft gefährdet oder weil er eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt ».

Wenn die im vorerwähnten Artikel 2 erwähnten Umstände vorliegen, kann eine Unterbringung zur Beobachtung in einer psychiatrischen Abteilung während einer Dauer von höchstens vierzig Tagen durch Gerichtsentscheidung angeordnet werden. Diese Beobachtung kann vor Ablauf der Frist von vierzig Tagen aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes enden, wenn dies beschlossen wird:

« [...] »

3. oder den dienstleitenden Arzt, der in einem mit Gründen versehenen Bericht feststellt, dass der Zustand des Kranken diese Maßnahme nicht mehr rechtfertigt. Er setzt den Kranken und den Direktor der Einrichtung davon in Kenntnis. Letzterer benachrichtigt den Magistraten, der die Entscheidung getroffen hat, den Richter, der mit der Sache befasst ist, den Prokurator des Königs und die Person, die die Unterbringung zur Beobachtung beantragt hat ».

Wenn die Unterbringung zur Beobachtung nicht beendet wird und wenn der Zustand des Kranken seinen weiteren Verbleib in der Einrichtung nach Ablauf des Zeitraums von vierzig Tagen rechtfertigt, übermittelt der Direktor der Einrichtung dem Richter einen ausführlichen Bericht des Chefarztes, in dem die Notwendigkeit des weiteren Verbleibs in der Einrichtung aufgrund von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 bestätigt wird. Der Richter legt in Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes die Dauer des weiteren Verbleibs für einen Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre sein darf, fest.

Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes regelt die Bedingungen für das Ende des weiteren Verbleibs. Er bestimmt:

« § 1. Der dienstleitende Arzt kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines jeden Interessehabenden in einem mit Gründen versehenen Bericht, durch den festgestellt wird, dass der Zustand des Kranken diese Maßnahme nicht mehr rechtfertigt, entscheiden, dass ein weiterer Verbleib nicht länger erforderlich ist.

§ 2. Die in Artikel 17 Nr. 1 vorgesehene Entscheidung hat die Aufhebung der Maßnahme des weiteren Verbleibs zur Folge.

Die Maßnahme des weiteren Verbleibs wird ebenfalls aufgehoben, wenn innerhalb des Jahres der Nachbetreuung keine Wiederaufnahme beschlossen worden ist.

§ 3. Der dienstleitende Arzt setzt den Kranken, den Prokurator des Königs und den Direktor der Einrichtung von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Letzterer benachrichtigt per Einschreibebrief den Magistraten, der die Entscheidung getroffen hat, und den Richter, der mit der Sache befasst ist, sowie die Person, die die Unterbringung zur Beobachtung beantragt hat.

§ 4. Die Entscheidung, durch die die Schutzmaßnahme beendet wird, wird sofort ausgeführt ».

B.4.2. Durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wollte der Gesetzgeber eine besondere Maßnahme in Bezug auf straffällige Minderjährige hinzufügen. So hat er Artikel 43 des Gesetzes vom 8. April 1965 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« In Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 wendet der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Bestimmungen dieses Gesetzes an, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken.

Im Falle der Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1990 auf Personen, die ursprünglich aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 ans Jugendgericht verwiesen worden sind, wird die Entscheidung des dienstleitenden Arztes zur Aufhebung der Maßnahme gemäß Artikel 12 Nr. 3 oder 19 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 erst nach einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag, an dem das Jugendgericht darüber informiert wird, ausgeführt. Innerhalb dieser Frist, die nicht verlängert werden darf, entscheidet das Gericht über alle anderen Maßnahmen im Sinne von Artikel 37, die es als sachdienlich erachtet ».

Diese Bestimmung wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt gerechtfertigt:

« Schließlich sieht Artikel 43 § 2 eine Anpassung des durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 eingeführten Systems vor, um es mit der zum Schutz erfolgten Befassung des Jugendgerichts vereinbar zu machen. Das Gesetz vom 26. Juni 1990 sieht vor, dass die dadurch geregelte Maßnahme durch Entscheidung des dienstleitenden Arztes der psychiatrischen Einrichtung aufgehoben werden kann.

Wenn das Jugendgericht befasst wird, um eine Maßnahme in Bezug auf einen Minderjährigen zu ergreifen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, kann sein Einschreiten diesbezüglich jedoch nicht darauf beschränkt sein, das durch den dienstleitenden Arzt beschlossene Ende der Maßnahme zur Kenntnis zu nehmen. Es muss gegebenenfalls das Verlassen der Einrichtung durch den Jugendlichen gestalten können. Daher ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass in dem Fall, wo die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 angeordnete Maßnahme durch eine Entscheidung des dienstleitenden Arztes beendet wird, die Ausführung der Entscheidung ausgesetzt wird während einer Frist, die nicht länger sein darf als fünf Tage ab dem Tag, an dem das Gericht über die Aufhebung der Maßnahme informiert wird. Während dieser Frist ergreift das Gericht alle Maßnahmen, die es für den betroffenen Jugendlichen als sachdienlich erachtet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, SS. 42-43).

B.5. Wie in B.2 dargelegt wurde, geht aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage hervor, dass der Hof gebeten wird, die Ausgangsregelung eines straffälligen Minderjährigen, der in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz untergebracht ist, mit der Regelung des gelegentlichen Ausgangs gemäß Artikel 15 des Gesetzes

vom 26. Juni 1990 für geisteskranke Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, zu vergleichen.

Wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Juni 1990 hervorgeht, stellen gelegentliche Ausgänge im Sinne des besagten Artikels 15 eine Modalität der Behandlung dar, wenn der Zustand des Kranken es erlaubt (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 733-2, S. 85). Dies gilt nicht für Maßnahmen im Sinne der Artikel 12 Nr. 3 und 19 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, die dazu führen, dass die Unterbringung des Geisteskranken beendet wird.

B.6.1. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 2006 wurde daran erinnert, dass der Jugendrichter, wenn er eine Maßnahme zur Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Einrichtung in Bezug auf einen Jugendlichen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat und unter einer Geistesstörung leidet, ergreifen möchte, dies nur in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 tun kann. « In diesem Fall hat das letztgenannte Gesetz Vorrang vor dem Gesetz vom 8. April 1965 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, S. 42).

B.6.2. Sowohl aus dem Text des Gesetzes vom 26. Juni 1990 selbst als auch aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber der Geisteskrankheit eine vorrangige Bedeutung beimessen wollte, um das Ergreifen von Maßnahmen zu rechtfertigen, die Bestandteil einer therapeutischen Logik sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 733-2, S. 9).

Dies bestätigt Artikel 1 des Gesetzes, wenn er bestimmt, dass Diagnose und Behandlung psychischer Störungen zu keiner individuellen Freiheitsbeschränkung führen können. Maßnahmen des Freiheitsentzugs müssen folglich die Ausnahme bleiben und werden als Schutzmaßnahmen betrachtet (ebenda, SS. 9 und 12).

Die Bedingungen für die Anwendung der Maßnahmen sind ebenfalls einschränkend auszulegen. So heißt es, « es genügt nicht, dass der Kranke sich in einem schlimmen Geisteszustand befindet; dieser muss auch die eigene Gesundheit und Sicherheit ernsthaft gefährden oder eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellen » (ebenda, S. 13).

Ferner wurde präzisiert, dass die Ärzteschaft zwar nicht alleine über den Freiheitsentzug entscheiden darf, jedoch in Bezug auf die Freilassung autonom ist, wobei die Rolle des Richters darin besteht, die Rechte des Kranken zu schützen, und nicht die Aufhebung einer Maßnahme zu verhindern (ebenda, S. 77).

B.7.1. Indem der Gesetzgeber den Vorrang des Gesetzes vom 26. Juni 1990 gegenüber demjenigen vom 8. April 1965 in Bezug auf geisteskranke Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, bestätigt hat, wollte er den therapeutischen Aspekt der in Bezug auf sie ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem Schutzaspekt der durch das Gesetz vom 8. April 1965 vorgeschriebenen Maßnahmen vorziehen.

In Bezug auf dieses therapeutische Ziel wollte der Gesetzgeber nur dem Arzt des Dienstes unter seiner Aufsicht und Verantwortung die Möglichkeit bieten, dem Minderjährigen Ausgang für eine begrenzte Dauer außerhalb der Einrichtung zu gewähren, wobei dies keineswegs die Entscheidung über die Unterbringung als solche gefährden darf, da hierfür das Eingreifen des Jugendrichters vorgesehen ist.

B.7.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, über die Maßnahmen zu entscheiden, mit denen ein gelegentlicher Ausgang eines sich in der Behandlung befindenden geisteskranken Minderjährigen einhergehen muss. Die Frage betrifft jedoch den besonderen Fall von geisteskranken Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben. Wie der Hof in B.4.2 bemerkt hat, wollte der Gesetzgeber, obwohl der therapeutische Aspekt des Gesetzes vom 26. Juni 1990 Vorrang hat, besondere Garantien für diese Kategorie von Minderjährigen vorsehen, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die in den Artikeln 12 Nr. 3 und 19 des genannten Gesetzes vorgesehen sind.

B.7.3. Der Gesetzgeber hat nämlich vorgesehen, dass in dem Fall, wo der dienstleitende Arzt feststellt, dass der Zustand des Kranken seine Unterbringung zur Beobachtung nicht mehr rechtfertigt (Artikel 12 Nr. 3) oder dass der weitere Verbleib nicht gerechtfertigt ist (Artikel 19), der Magistrat, der die Entscheidung getroffen hat, und der befaste Richter darüber informiert werden.

Es wäre kohärent, eine analoge Maßnahme vorzusehen bezüglich der Entscheidung eines Arztes des Dienstes über die Genehmigung von « Ausgängen des Kranken für einen begrenzten Zeitraum » angesichts der Gefahr, die diese Maßnahme für den Minderjährigen oder für andere darstellen könnte.

Wie in B.5 dargelegt wurde, hat die Genehmigung von « Ausgängen für einen begrenzten Zeitraum » jedoch nicht die gleiche Tragweite wie eine Entscheidung über die Beendigung der Unterbringung zur Beobachtung oder der Unterbringung selbst. Sie stellt ein therapeutisches Instrument dar, wobei der Arzt besonders qualifiziert ist, um deren Sachdienlichkeit zu beurteilen.

Angesichts der in B.6.2 erwähnten Ziele und der spezifischen Beschaffenheit der « Ausgänge für einen begrenzten Zeitraum » obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob sie Gegenstand einer Kontrolle sein müssen. Der Hof kann nicht, ohne an Stelle des Gesetzgebers eine Beurteilung vorzunehmen, urteilen, dass dieser gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hätte, indem er nicht das Eingreifen eines Richters vorgesehen hat.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens